

Titel der Drucksache:

Digitale Fraktionssitzungen

Drucksache

**1363/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2022	öffentlich
Hauptausschuss	13.09.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung informierte jüngst die Fraktionen darüber, dass digitale Fraktionssitzungen nicht mehr als vollwertige Fraktionssitzungen vergütet würden. Grund sei der Wegfall der pandemischen Notlage. Für uns als Fraktion hat die digitale Fraktionssitzung neben dem Infektionsschutz vor allem auch einen Mehrwert in der Vereinbarung von Mandat, Ehrenamt und Familie. Mitglieder können teilnehmen auch wenn sie dienstlich oder familiäre eingebunden sind und der Weg ins Rathaus gerade nicht machbar ist. In Anbetracht der be(vor)stehenden Energiekrise in den Wintermonaten müssen bei digitalen Fraktionssitzungen auch große Räumlichkeiten im Rathaus nicht beheizt oder beleuchtet werden. Energie würde effektiv gespart. Auch andere Kommunen haben das Thema bereits auf aufgegriffen. So stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz fest:

" Für die Durchführung von Fraktionssitzungen enthalten die gemeinderechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen. Die Durchführung von Fraktionssitzungen über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Telefon- oder Videokonferenzen) wird daher in der Regel zulässig sein, falls nicht örtlich getroffene, interne Regelungen (z.B. der Fraktionen in deren Statuten, Richtlinien oder Geschäftsordnungen) entgegenstehen." (Quelle: <https://add.rlp.de/de/ueber-uns/coronavirus/kommunalaufsicht-corona-massnahmen/>)

Die Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder regelt in § 2 Entschädigungssätze Absatz 4 folgendes:

" (4) Sitzungsgelder dürfen für **jede Teilnahme** an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Kreistags und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats oder des Kreistags dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags nicht übersteigen.

Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden."


Quelle: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemuaEntschVTH2018pP2>

Die Art der Sitzungsteilnahme ist nicht näher definiert, woraus sich für uns als Fraktion keine Pflicht zur Präsenz ablesen lässt.

Daher erlauben wir uns folgende Nachfragen zu Ihrer Mitteilung an die Fraktionen:

1. Auf welche konkrete Rechtsnorm oder Wortklausel im Kommunalrecht bezieht sich die Stadt Erfurt bei der Auslegung der Rechtslage?
2. Welche Bedenken hat das Landesverwaltungsamt bei digitalen Fraktionssitzungen?
3. Welche Möglichkeiten bestehen, damit Fraktionssitzungen auch digital und hybrid als vollwertige Fraktionssitzungen vergütet werden können?

#### Anlagenverzeichnis

04.08.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift